



**Der Stat Worm[b]s || Reformation: statute[m].
ordenu[n]g || Satzung die alle[n] Stette[n]: co[m]munen:
Regime[n]ten: fürste[n]=||thum: Herschafften:
Amptleüte[n]: nutzlich: furdlich: vn[d] || ...**

Knobloch, Johann

Straßburg, 1509

VD16 VD16 W 4382

VD18 VD0096124

Ausszug wider eynen Procurator oder seynen gewalt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98940)

Krieg zu recht beuestigt hette fürwenden vnd ^{einmen: als lauff:} ager nach fürbrachtem auffzug solichs beweysen. Wo aber die entsetzung ^{in hangendem Rechte.} so mag auch alsdann vnnnd zu einer yeden zeit der entsetzt solichs inn auffzugs wyse fürbringen: oder als Attemptata oder nūwertung beclagen. vnd sich des mit rechtlichen spruch erholen.

¶ Wann aber solich entsetzung in auffzugs wyse an einem gericht fürgetragē wirt schürtz sich die sache auff vnnnd treybet den cleger hynder das er inn seiner clag nitt volfarn mag noch weyter gehört soll werdenn. Aber der entsetzt wirt darauff nitt ingesetzt. Dann die natur des auffzugs ist allein abzūtryben aber nicht zūfolge.

¶ Diser auffzug der entsetzung ist hinderlich vnnnd treybt ab von der clag den entsetzer der den aufzieher entsetzt auch den d solichs geheissen oder becheiden. auch de der solichs willicht: zūwören hette vnnnd das nitt thette.

Auffzug einer außgeschickten vnformlichen clag genant Inepti libelli. Zi. vii.

¶ Diser auffzug einer vngeschickten clage mag zu einer yeden zeit. auch nach beuestigung des kriegs: vnnnd nach der vrtail in der appellacion sache fürbracht werden. Vnnnd hett die krafft das so die clag vngeschickt vnnnd vntüglich ist den gangen handel vnnnd proceß zu nicht macht.

¶ Aber der auffzug einer vngewissen dunceln clag: macht den Proceß vntüglich wan sye fürgetragē würde sye aber vnderlassen so irret es legt es den Proceß nit.

Auffzug von wegen Bann oder Acht. Zi. viii.

¶ Syemant zu recht erfordert vnnnd der von des wegen solichs bescheen im geistlichen Bann oder keyserlicher Acht were: mag der fürgefordert oder beclagt aufziehen: vñ solichs fürwenden oder nach beuestigung des kriegs wan er will vnd das er solichen auffzug beweise in Acht tagen. wo er des nitt there: so ist er schuldig zūantworten oder inn der sache zūuolfaren. Vnnnd so solicher auffzug bewist würde soll der cleger weyter zu recht nitt gehört werden: er sy dan zūuor des Bannes oder der Acht entledigt.

¶ So aber solicher auffzug nitt fürgetragen. oder so der angezogen vnd inn Acht tagen nitt beweist würde: so mag ym rechten volfarn werden. vnd der self proceß nitt vntüglich sunder kressig vnnnd blündig sein vnnnd gehalten werden.

¶ Wann aber der beclagt auch in Bann oder Acht were hatt diser auffzug nit statt dann es mag kein Venniger wider einen andern Vennigen aufziehen: besunder des Bannes halber darinn er selfs begriffen ist.

Auffzuge wider einen Procurator oder seinen gewalt. Zi. ix.

Auffzug wider den Proceß seinen beuelß oder gewalt: mag zu einer ye-
den zeit vor vnd nach beuestigung des kriegs. auch nach der Endurtel
in der Appellacion sachs. auch gegen volstreckung der vrtel inbracht wer-
de. Es würde dan beweyßt der gewalt oder bewilligung vnd versprachnuß geneme
zu haben das so gehandelt were genant Ratshabito.
¶ Vnd sollen die Richter in sollichem fürsichtig sein: das gewalt fürbracht auff dz
das Gericht nitt schimpfflich gestelt: vnd der Proceß nichtig werde

AS soll ein yeder gewalt haben vnd anzügen den gewaltgeber. vnd die
widerparthey gegen dem inn krafft desselben soll gehandelt werden. Vnd
vor welchem richter. Auch die sachs wes vnd wie zühandelen. dan der ge-
walt mag nitt weyter erstreckt oder sunders zühun geprauchet werden: dann wie
ym gewalt außgetruckt vnd der Buchstab begreift. vnd versprachnuß bey trun-
wen vnd Lyds pflichten geneme zühaben vnd zühalten des so krafft des gegen-
ben gewalts gehandelt würde.

¶ Aber auffzug die geschehen wider die Person so nitt Procuratores sein mögen.
als Clinich. Frauen. oder die noch vnder iren mündigen oder vollkommen jarē
sind. sollen vor beuestigung des kriegs fürgetragen werden.

¶ Wir setzen vnd wollen das sollich auffzug die geschehen mögen wider eine pro-
curator: also das er ein falscher oder nitt rechter Procurator geachtet. in der ersten
Instanz vnderlassen. Auch inn der Appellacion sachs nitt soll fürgezogen noch
gepraucht werden.

Ann auch wider einen Procurator oder Anwalt außgezogen vnd gefan-
get würd. er hette nitt gewalt oder were nitt Procurator vnd seinen gen-
walt züzeigen oder abschafft des selbenn begert würd. soll der selb Procu-
rator: Anwalt oder gewaltshaber auß Richters Ampt darzü getrungen werden sei-
nen gewalt fürzühbringen züzeigen. Auch nach beuestigung des kriegs. vnd der wi-
derparthey auff yr begern des selbenn abschafft gegeben werden oder d selb nitt schul-
dig seyn züantworten oder weyter zühandelen ymm sey dann vorhien seiner begert
volg geschehen.

Auffzug wider gezeugen irer Person halben. Tit. 1.

So yemant wider die Person so als zeugen erfordert vnd fürgestellt werde
zū reden hette oder vermeint: der soll des melden oder bezeugen zūvor vñ
die zeugen auffgenommen werden.

¶ Vnd auffzug des Bannes oder Acht verhindern das die zeugen nitt zūgelas-
sen noch gehört werden. Aber ander auffzug verhindern die verhörung nitt. es wen
redann das der außzieher sollich sein cehafft auffzüge an der statt vnuerzüglich be-
weisen wolt: schindern sye die verhörung. sollich auffzug sollen vnderchiedlich er-
zelt vnd alsbald beweist werden. Wo sye aber nitt beweist würde der außzieher
zūuertelen inn den kossen.

Auffzüge wider Person der zeugen mögen geschehen vnd dehaßten ge-
halten werden: wie sie vor in dem ersten Buch do von gesetzt vnd geor-
dent ist in dem elfften Titel.